

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2022 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Norbert Stumpf

#### **Gemeinderatsmitglieder**

Lea Beifuß

Jessica Braun

Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler

Johannes Eger

Andrea Horner-Schmid

Dr. Stephan Junger

Johannes Karl

Christine Krieger

Hans-Jürgen Leyh

Wolfgang Meyer

Prof. Dr. Marcus Schuck

Ronald Stoyan

Jürgen Zeilmann

#### **Sachverständige oder sachkundige Personen**

Dr. Hermann Ruttmann

Frank Weber

Andrea Ziegler

#### **Verwaltung**

Tobias Zentgraf

Sandra Thelen

#### **Schriftführerin**

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder**

Christiane Bayer-Fischer

entschuldigt

Gabriele Dirsch

entschuldigt

Mara Kortmann

entschuldigt

## Tagesordnung:

38. **Vollzug der Baugesetze; Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nr. 5/31 Posteläcker" zur Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**
39. **Anpassung des Förderprogramms zur CO2 -Einsparung**
40. **Vollzug der Baugesetze; Änderung des § 2 der Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen in der Fassung vom 01.04.2022**
41. **Hochbaumaßnahme der Gemeinde: Sanierung und Umbau des Verwaltungsgebäudes - Nachträgliche Genehmigung von Vergaben**
42. **Feststellung der Jahresrechnung 2017**
43. **Entlastung zur Jahresrechnung 2017**
44. **Feststellung der Jahresrechnung 2018**
45. **Entlastung zur Jahresrechnung 2018**
46. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen**
47. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 29. März 2022 werden nicht erhoben.

**Lfd. Nr. 38 - Vollzug der Baugesetze; Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nr. 5/31 Posteläcker" zur Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Dr. Hermann Ruttmann, Andrea Ziegler und Frank Weber** von der Schultheiß Projektentwicklung AG stellen das Projekt „Bebauung Posteläcker“ mit einer Präsentation vor und stehen für Fragen der Gemeinderatsmitglieder zur Verfügung.

Der Gemeinderat von Bubenreuth fasste in seiner Sitzung am 26.10.2021 auf Antrag des Vorhabensträgers „Modernes Wohnen Franken GmbH Nürnberg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufrstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5/31 „Posteläcker“.

Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5/31 „Posteläcker“ liegt nördlich der sogenannten „Geigenbauersiedlung“ zwischen der Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg im Westen und dem Bischofsmeilwald im Osten. Die Gesamtfläche beträgt ca. 5,4 ha und umfasst die Flurstücke Nrn. 127, 127/1, 130, 130/1, 133/3 (tlw.), 136/2 (tlw.), 136/28, 136/29, 137, 137/1, 138, 138/1, 138/2, 138/3, 139, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 140, 141, 142, 142/1 sowie 142/2 in der Gemarkung Bubenreuth. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan), in dem der Planbereich gekennzeichnet ist. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung.

#### Ziel der Planung:

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt die Gemeinde Bubenreuth ein Baurecht für einen Mix aus Handels- und Gewerbeflächen mit EOF-Wohnungen und/ oder Büros im Obergeschoss, Ladengeschäfte, Lagerflächen, Büros, Praxen, ein Pflegeheim inklusive Sozialstation sowie Kurzzeit- und Tagespflege und Betreutes Wohnen zu ermöglichen, des Weiteren sollen barrierefreie Wohnungen für Jung und Alt errichtet werden.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans soll eine Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Insbesondere soll den Bubenreuther Bürgern, allen Trägern öffentlicher Belange und allen Interessierten die Gelegenheit gegeben werden, Anregungen, Wünsche und Stellungnahmen zum Vorentwurf einzubringen, über die der Gemeinderat dann einzelfallbezogen abzuwägen und Beschlussfassungen zu treffen hat.

Nach ausführlicher Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

#### Beschluss:

Nach Vortrag und Beratung billigt der Gemeinderat den vorliegenden Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5/31 „Posteläcker“ für die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird mit dem Verfahren beauftragt.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 1 Stimme**

#### **Lfd. Nr. 39 - Anpassung des Förderprogramms zur CO<sub>2</sub>-Einsparung**

In der Sitzung des Klima-, Energie- und Umweltausschusses vom 10.05.2022 wurde die Evaluierung der bisher eingegangenen Anträge besprochen, die vom ISE Landshut-Frau Professor Denk- vorgenommen wurde. Ebenso wurde über den Antrag der Fraktion Die Grünen zur Aufnahme der Förderung von PV-Anlagen auf Privatgebäuden beraten.

Die Mitglieder Klima-, Energie- und Umweltausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrheitlich die Erweiterung des CO<sub>2</sub>-Einsparförderprogramms um folgende Punkte:

#### **I. Förderbereich Mobilität**

## **2. Fahrradmobilität**

Ergänzend gefördert werden sollen auch Pedelecs und S-Pedelecs pauschal mit 25 % der Anschaffungskosten, maximal 750 Euro.

## **II. Förderbereich Wärme**

### **2. Austausch von Fenstern, Terrassen-, Balkontüren und Haustüren**

Wie bereits in der Sitzung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschlossen, wird die Förderung der Fenster auf pauschal 30 % erhöht. Beinhaltet sind hierbei die Arbeitskosten, ausgeschlossen sind jedoch Nebenleistungen wie beispielsweise das Baugerüst.

Neu aufgenommen werden soll die Förderung von Haustüren mit pauschal 30%, die ebenfalls unter die Deckelung je Anwesen fallen.

Die Deckelung für die Maßnahme II.2 in Höhe von bisher maximal 1.500 Euro je Anwesen könnte nun mit der zusätzlichen Aufnahme der Haustüren auf maximal 3.000 Euro je Anwesen erhöht werden.

## **III. Förderbereich Strom**

### **6. Wallboxen**

Neu aufgenommen werden soll als Ziffer 6 die Förderung von Wallboxen mit 30 % ihrer Anschaffungskosten ohne Installation unter der Voraussetzung des Bezugs von 100% Ökostrom.

### **7. PV-Anlagen**

Hinsichtlich des Antrags der Fraktion Die Grünen wird mehrheitlich empfohlen, die Förderung der Errichtung von PV-Anlagen mit 300 Euro je Kilowatt peak je Privatgebäude, begrenzt auf 10 Kilowatt peak je Anwesen, gedeckelt auf die maximale Förderhöhe von 3.000 Euro in das CO<sub>2</sub>-Förderprogramm aufzunehmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird vorgeschlagen, die Bereitschaft der Mitwirkung der Antragsteller des CO<sub>2</sub>-Einsparförderprogramms abzufragen, die auch für eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zur Verfügung stehen (nicht anonymisiert).

Die Verwaltung hat die vorgeschlagenen Punkte nun gelb markiert und in das bisherige Förderprogramm zur CO<sub>2</sub>-Einsparung als Entwurfsvorlage ergänzt.

### Hinweise der Verwaltung:

#### 1. Konkurrenzsituation zwischen bestehender Förderung der Solarthermie und der PV-Anlagen auf Privatdächern:

Es stellt sich die Frage, ob die zusätzliche Aufnahme der PV-Anlagen-Förderung nicht eine Konkurrenzsituation zur Solarthermie entstehen lässt, da beide Anlageformen auf den privaten Hausdächern errichtet werden, aber unterschiedlich gefördert und für den Antragsteller unterschiedlich wirtschaftlich sind.

Mit dem Förderprogramm Solarthermie wird direkt im individuellen Bubenreuther Haushalt eine CO<sub>2</sub>-Einsparung ermöglicht, denn es wird sauberer Strom direkt auf dem Bubenreuther Gebäude erzeugt und auch direkt zur Brauchwassererwärmung und Heizungserwärmung in demselben Gebäude verwendet. Damit wird in diesem Umfang ein unmittelbarer Verzicht auf „fossil generierten Strom aus der Steckdose“ geleistet, falls der Bundesstrommix bezogen wird.

Die Stromerzeugung der PV-Anlage stellt sauberen Ökostrom her, aber speist am jeweiligen Übergabepunkt in das Stromnetz ein, ohne dass dadurch ein direkter CO<sub>2</sub>-Einspareffekt am Anwesen entsteht, sofern kein ausreichend großer Stromspeicher für den Eigenbedarf mit eingebaut und genutzt wird. Die Stromeinspeisung des Stroms aus der jeweiligen PV-Anlage muss dabei nicht zwingend auf Bubenreuther Gemeindegebiet erfolgen.

Die PV-Anlage ist per se schon wirtschaftlich durch die Einspeisevergütung und wird parallel zu den steigenden Strompreisen auch immer wirtschaftlicher.

Auch die geplante Höhe der Förderung der PV-Anlage mit bis zu 3.000 Euro je Haushalt fällt viel höher aus als Förderung der Solarthermie zur Brauchwasser- und Heizungserwärmung, die nur eine maximale Förderung von 1.500 Euro je Haushalt ermöglicht.

Insofern wird der Hauseigentümer einer PV-Anlage sowohl aus Gründen der höheren Förderung als auch aus Gründen der Einspeisevergütung und damit aus Gründen des wirtschaftlichen Rückflusses den Vorzug geben, obwohl die Solarthermieanlage zur Brauchwassererwärmung und Heizungserwärmung im Anwesen den direkten CO<sub>2</sub>-Einspareffekt bietet.

Die Frage ist, ob dies so gewünscht wird. Wenn ja, dann sollte aus Sicht der Verwaltung zumindest die Förderhöhe der PV-Anlagen an die der Solarthermie angepasst und an die zwingende Voraussetzung der Verwendung eines Stromspeichers im Gebäude gekoppelt werden.

#### 2. Gleichbehandlungsaspekte

Früher eingegangene Anträge und Anfragen bezüglich

- Pedelecs
- E-Bikes
- PV-Anlagen
- Haustüren

wurden abgelehnt, da diese Maßnahmen bisher nicht im Förderprogramm enthalten waren.

Wenn diese Personen nun hören, dass plötzlich Monate später doch die Maßnahmen gefördert werden, die bei ihrer Anfrage abgelehnt wurden und diese sich die Gegenstände schon gekauft haben, dann wäre das eine Ungleichbehandlung und das könnte Unmut verursachen bei denen, die leer ausgegangen sind.

### 3. Pedelecs

Nach Rücksprache mit Frau Professor Denk bleibt diese bei ihrer bereits letztes Jahr von ihr formulierten Ablehnung der Förderung von E-Bikes und Pedelecs, da diese ihrer Auffassung nicht zu einer signifikanten CO<sub>2</sub>-Einsparung führen (Freizeiträder).

3. Haustüren wurden bei den Beratungen im letzten Jahr zur Aufstellung des Kommunalen Förderprogramms nicht mit einbezogen, da die BAFA hier nach wie vor eine hohe Förderung ermöglicht und für die Ertüchtigung des Einbruchsschutzes auch eine KfW-Förderung existiert.

- BAFA-Zuschuss für energiesparende Haustür: Die Kosten für die Sanierung müssen mindestens 2.000 Euro betragen. Der Zuschuss beträgt 20 Prozent der förderfähigen Kosten, siehe Link: [BAFA beg infoblatt foerderfaehige kosten \(1\).pdf](#) und [Förderung für die Erneuerung der Haustür - ENERGIE-FACHBERATER](#)
- KfW-Zuschuss für einbruchhemmende Haustür: Zur Sicherung des Einbruchsschutzes bei der Haustür gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss bei der KfW im "Programm Einbruchschutz – Investitionszuschuss 455-E" zu beantragen. Mindest-Kosten dafür sind 500 Euro. Der Zuschuss ist gestaffelt: Für Kosten zwischen 500 Euro bis 1.000 Euro gibt es einen Zuschuss von 20 Prozent, für Kosten über 1.000 Euro bis 15.000 Euro beträgt der Zuschuss 10 Prozent.

4. Die Förderung der Wallboxen betrug im bisherigen KfW - Förderprogramm 900 Euro pro Ladepunkt. Weitere Zuschüsse durften in diesem Zusammenhang nicht kumulativ in Anspruch genommen werden. Siehe Link: [Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude \(440\) | KfW](#)

Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Nach ausführlicher Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

### **Beschluss:**

#### **Förderprogramm zur CO<sub>2</sub>- Einsparung**

##### **Ziel**

Ziel des Programmes ist die Einsparung von Energie und die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Gemeindegebiet Bubenreuth sowie die Erreichung möglichst großer Energieeinspareffekte zum Schutz von Klima und Umwelt.

## **Antragsteller**

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften), Erbbauberechtigte sowie Pächter oder Mieter, als natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts mit Anwesen in der Gemeinde Bubenreuth. Letztere benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers / Wohnungseigentümergeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahme im Falle von baulichen Maßnahmen am Gebäude.

Bei baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet ist eine Beratung durch das Sanierungsberatungsbüro zwingend. Hier gelten die Bestimmungen des Kommunalen Förderprogramms vorrangig, die Fördermaßnahmen aus diesem Programm sind gestalterisch abzustimmen.

## **Allgemeine Bestimmungen**

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Gemeinde Bubenreuth können daraus nicht abgeleitet werden. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Der gemeindliche Zuschuss ist für die oben genannten Ziele zweckgebunden zu verwenden.

Die Gemeinde Bubenreuth ist berechtigt, ggf. durch eine vor Ort Inaugenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

Die Zuschüsse beschränken sich gedeckelt auf insgesamt maximal 5.000 € je Anwesen.

### **I. Förderbereich Mobilität**

Durch das Förderprogramm soll ein Anreiz geschaffen werden, auf Fahrten mit dem PKW zu verzichten, den Radverkehrsanteil im Straßenverkehr zu erhöhen, Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative für den Transport von Lasten aufzuzeigen, die Anschaffung von Zweit- und Drittautos zu reduzieren und die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Bubenreuth zu verbessern.

#### **1. Personalisiertes Ticket für den VGN**

Gefördert werden 33 % des Kaufpreises, gedeckelt auf max. 350 €.

Auch ein 3-Monats-Abo wird gefördert.

#### **2. Fahrradmobilität**

- Lastenräder: Fahrräder ohne Motorantrieb, die für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.
- Lastenpedelec: Zulassung für eine Zuladung von mindestens 40 kg und erfüllt eine der folgenden Anforderungen:
  - Ein verlängerter Radstand oder
  - Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
- Kinderanhänger und Lastenanhänger
- Pedelec (ab 1.7.2022)
- S-Pedelec (ab 1.7.2022)

Nicht gefördert werden Segways sowie Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

## **Zuwendungsempfänger**

In der Gemeinde Bubenreuth ansässige

- örtliche Vereine
- örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen
- mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen.

### **Antragsvoraussetzungen**

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue Gegenstände. Es werden keine gebrauchten oder geleasteten Räder gefördert. Pro Verein oder Privathaushalt werden maximal zwei Fördergegenstände gefördert.

Hinweis: Der Weiterverkauf eines geförderten Gegenstands ist frühestens 3 Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsstelle zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für das im Zuwendungsschreiben festgesetzte Förderziel verwendet werden.

### **Förderhöhe**

Lastenrad und Lastenpedelec: Gefördert werden 25 % der Anschaffungskosten - max. 1.250 € je gefördertem Gegenstand.

Kinderanhänger und Lastenanhänger: Gefördert werden 25 % der Anschaffungskosten – max. 150 € je gefördertem Gegenstand.

Pedelec und S-Pedelec: Gefördert werden 25 % der Anschaffungskosten – max. 750 € je gefördertem Gegenstand - (ab 1.7.2022).

### **Verfahren**

Der Förderantrag muss spätestens drei Monate nach dem Kauf unter Vorlage der Rechnung und der Produktbeschreibung gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Produktbeschreibung
- Rechnung, Kaufnachweise (Quittung, Kontoauszug der Überweisung)

Nach positiver Prüfung des Antrages wird die Zuschusshöhe ermittelt und der Antragsteller erhält die Förderzusage.

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Rechnungsbelege.

## **II. Förderbereich Wärme**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmetransmissions- und Lüftungsverluste, soweit diese Maßnahmen nicht bereits durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschrieben sind. Gefördert werden nur Maßnahmen in beheizten Räumen von Wohngebäuden, für die der Bauantrag vor dem 01.02.2002 gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2002)).

### **Förderablauf**

Vor Beauftragung ist ein Antrag bei der Gemeinde Bubenreuth einzureichen. Maßnahmen, mit denen bereits vor der Antragstellung begonnen wurde, werden nicht gefördert.

Nach Ermittlung der Zuschusshöhe erhält der Antragsteller eine Zuschussbewilligung. Der Zuschuss wird vorbehaltlich der bewilligten Haushaltsmittel in Aussicht gestellt. Der Zu-

schuss kann solange gewährt werden, bis der „Fördertopf“ des jeweiligen Jahres ausgeschöpft ist.

Über den Förderantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Förderrichtlinien. Die Zuschusszusage kann mit Auflagen verbunden werden. Maßnahmen, für die Zuschüsse anderer Förderprogramme in Anspruch genommen wurden oder werden, sind nicht förderfähig (Unzulässigkeit der Doppelförderung, außer BAFA und KFW- Förderungen, in Summe darf die Maximalförderung 60 % der Anschaffungskosten nicht überschreiten).

### **Zuschusshöhen**

Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die bau- und/oder anlagentechnische Beschreibung der Maßnahme, die fachtechnische Richtigkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahme, der Kostenvoranschlag sowie die Schlussrechnung. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten förderfähig. Die Förderhöhen sind in den Kriterien zur Förderung maßnahmenbezogen aufgeführt.

#### **1. Wärmedämmmaßnahmen an Altbauten**

Im Sanierungsgebiet gelten für Fördermaßnahmen die Gestaltungsrichtlinien und das Kommunale Förderprogramm zwingend. Die Auflagen des Sanierungsberatungsbüros sind bindend.

##### **1.1 Außenwanddämmung Förderhöhe 20 %, max. 3.000 Euro je Anwesen**

Mit der Dämmung der Außenwand muss ein Wärmedurchgangskoeffizient  $U \leq 0,22 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  erreicht werden.

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich der Zuschuss um 10 % / qm bei maximal 4.000 Euro je Anwesen.

Die Fertigstellungsfrist beträgt ein Jahr nach Antragseinreichung.

##### **1.2 Dämmung Dachfläche gegen beheizte Räume Förderung 20 %, maximal 900 Euro je Anwesen**

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsendem Rohstoff erhöht sich der Gesamtzuschuss um 10 %.

Fördervoraussetzung: Vorausgesetzt wird, dass die gesamte Dachfläche bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche (bei unbeheiztem Dachraum) gedämmt wird. Der Einbau einer Dachdämmung hat wärmebrückenminimiert und luftdicht zu erfolgen.

Mit der Dämmung der Dachfläche bzw. der obersten Geschossdecke muss ein Wärmedurchgangskoeffizient  $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  erreicht werden.

Die Fertigstellungsfrist beträgt ein Jahr nach Antragseinreichung.

##### **1.3 Dämmung oberste Geschossdecke gegen unbeheizte Dachräume**

20 % der Kosten, max. 350 €. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsendem Rohstoff erhöht sich der Gesamtzuschuss um 10 %.

#### **2. Austausch von Fenstern, Terrassentüren, Balkontüren und Haustüren\* (\*ab 1.7.2022)**

Gefördert wird nur der Austausch bestehender Fensterflächen, eine Erweiterung der Fensterfläche ist nicht förderfähig. Fenster mit Rahmen aus Tropenholz (Ausnahme: FSC-Zertifikat mit Nachweis der Nachhaltigkeit und Bezug aus kontrolliert ökologischem Anbau) und Rahmen aus blei- und cadmiumhaltigem PVC werden nicht gefördert.

Hinweis: Die DIN 1946-6 erfordert die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Neubauten und Sanierungen. Für letzteres ist ein Lüftungskonzept notwendig, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als ein Drittel der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden.

### **Förderhöhe**

Für Bauteile mit den nachfolgend definierten Mindestqualitäten kann eine pauschale Förderung von 30 % auf Material und Arbeitskosten, ohne Nebenkosten wie Baugerüst, Baustellenvorbereitung, Anfahrtskosten erfolgen, gedeckelt auf max. 3.000 € je Anwesen - (ab 1.7.2022).

Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenverglasung  $\leq 0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren  $\leq 1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Dachflächenfenster  $\leq 1,0 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

**Haustüren dürfen** einen Wärmedurchgangskoeffizienten (**U-Wert**) von  $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  nicht überschreiten (Anlehnung an BAFA-Förderung) - (ab 1.7.2022).

Die Fertigstellungsfrist beträgt ein Jahr nach Antragstellung.

### **3. Thermografie**

Thermografie ist eine Methode zur Beurteilung der Qualität einer Gebäudehülle von außen.

Fördervoraussetzungen: Die Thermografie ist von einem zugelassenen Sachverständigen vorzunehmen.

Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenvoranschlag
- Nachweis der notwendigen Fachkunde des zu beauftragenden Unternehmens

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung
- Thermografiebericht

Förderhöhe: 50 % der förderfähigen Kosten, max. 150 €

### **4. Solarthermieanlagen – (ab 1.7.2022)**

Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Sonnenkollektoranlagen (Solarthermie) in der Fassung vom 18.07.2018.

1. Gefördert wird die Errichtung von Sonnenkollektoranlagen (Solarthermie) mit einer Mindestgröße von  $3,5 \text{ m}^2$  zur Unterstützung der Gebäudeheizung und/oder Brauchwassererwärmung.

Eine Kombination und Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Für weitere Anträge kann eine Warteliste angelegt werden. Die Antragsteller dieser Warteliste müssen die Rechnungen ebenfalls innerhalb von 12 Monaten unaufgefordert einreichen. Die Antragsteller der Warteliste rücken automatisch nach, wenn ein Antragsteller seine Rechnungen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung eingereicht hat.

2. Der Fördersatz beträgt 25 v. H. der zuschussfähigen Kosten, jedoch

- höchstens 1.000 Euro bei Anlagen zur Brauchwassererwärmung bzw.
- höchstens 1.500 Euro bei Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Gebäudeheizung.

Der Zuschuss wird aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die tatsächlichen Material- und Nebenkosten (einschließlich MwSt.), die unmittelbar mit der Errichtung der Anlage zusammenhängen. Bei Selbsteinbau sind die Materialkosten (einschl. MwSt.) zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 25 v. H. auf die Materialkosten zuschussfähig.

#### **5. Austausch der Umwälzpumpe mit hydraulischem Abgleich**

Förderhöhe 150 € je Wohneinheit

### **III. Förderbereich Strom**

#### **1. Stromspeicher - Nachrüstung zu einer bestehenden PV-Anlage bis 8 kWh**

Gefördert werden nur Stromspeicher, wenn bereits eine Photovoltaikanlage vorhanden ist.

Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenvoranschlag
- Rechnung, Überweisungsbeleg
- Fachunternehmererklärung

Förderhöhe: 100 € pro kWh, max. 800 €

#### **2. Balkon-PV-Anlage**

Gefördert werden 25 % der Anschaffungskosten, max. 250 €

#### **3. Austausch Altgerät gegen Kühlschrank Energieeffizienzklasse A und B und C**

Gefördert werden pauschal 150 € in den Jahren 2021 und 2022, pauschal 100 € im Jahr 2023 und pauschal 50 € im Jahr 2024 bei Nachweis der fachgerechten Entsorgung.

#### **4. Austausch Altgerät gegen Waschmaschine Energieeffizienzklasse A und B**

Gefördert werden pauschal 150 € in den Jahren 2021 und 2022, im Jahr 2023 pauschal 100 € sowie im Jahr 2024 50 € bei Nachweis der fachgerechten Entsorgung.

#### **5. Austausch Altgerät gegen Geschirrspülmaschine Energieeffizienzklasse A und B**

Gefördert werden pauschal 150 € in den Jahren 2021 und 2022, im Jahr 2023 pauschal 100 € sowie im Jahr 2024 50 € bei Nachweis der fachgerechten Entsorgung.

#### **6. Wallbox (ab 1.7.2022)**

30 % der Anschaffungskosten ohne Installation unter der Voraussetzung des Nachweises eines Bezugs von 100% Ökostrom.

#### **7. PV-Anlagen (ab 1.7.2022)**

Gefördert wird die Errichtung von PV-Anlagen mit 300 Euro je Kilowatt peak je Privatgebäude, begrenzt auf insgesamt 10 Kilowatt peak je Anwesen, gedeckelt auf die maximale Förderhöhe von 3.000 Euro.

#### **Inkrafttreten**

Dieses Förderprogramm tritt am 01.09.2021 in Kraft und nach einer Laufzeit von drei Jahren außer Kraft.

Hinweis: Auszahlungen aus dem Förderprogramm erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht; das Förderprogramm kann jederzeit im Hinblick auf neue Rechtslagen und Änderungen angepasst werden.

Bubenreuth, den  
Norbert Stumpf  
Erster Bürgermeister

**Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 40 - Vollzug der Baugesetze; Änderung des § 2 der Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen in der Fassung vom 01.04.2022</b>
--

Auf Grund von Hinweisen des Landratsamts werden zur Klarstellung beziehungsweise Verdeutlichung folgende redaktionelle Änderung in § 2 der Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen empfohlen.

Nach Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen vom 28. Juni 2022**

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

**§ 1 Änderung einer Satzung**

**Die Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen vom 01.04.2022 wird wie folgt geändert:**

**§ 2 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen, Garagen und Carports (offene Garagen) und Fahrradabstellplätzen**

1. Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Eine Versiegelung der Stellplätze sowie der Stauraum vor den Garagen/Carports soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. Unbedingt notwendige Versiegelungen sind ökologisch verträglich mit wassergebundener Decke und breitflächiger

Versickerung (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenschotter, Rasenwaben etc.) anzulegen. Die Befestigung von Fahrspuren ist einer vollständigen Versiegelung stets vorzuziehen.

2. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

3. Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine gefangenen Stellplätze). Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

4. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Sind gemäß dieser Satzung mehr als 10 notwendige Stellplätze herzustellen, so sind sie durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. Die Vorschriften des AGBGB sind hierbei zum Pflanzenabstand zu beachten.

5. Zwischen Garagen/Carports und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mind. 5,00 m, einzuhalten. Der Stauraum wird hierbei nicht als notwendiger Stellplatznachweis anerkannt. Im Einzelfall kann eine Reduzierung des Stauraums ausgesprochen werden, sofern keine Bedenken bezüglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bestehen. Eine Reduzierung des Stauraums ist insbesondere dann denkbar, wenn die Carports seitlich offen sind beziehungsweise die geschlossene Garage durch ein elektrisches Tor bedienbar ist. Die Entscheidung über eine Abweichung vom 5,00 m Stauraum wird nach den örtlichen individuellen Verhältnissen ausgesprochen. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

6. Fahrradabstellplätze sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen erreichbar und gut zugänglich sein. Sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Bauvorhabens angeordnet werden. Jeder einzelne Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbegebieten und Sondergebieten sollen überdacht sein. Fahrradabstellplätze sollen so ausreichend groß sein, dass auch Fahrradanhänger und Lastenfahrräder Platz zum Abstellen finden. Fahrradabstellplätze sollen mit elektrischer Energie versorgt sein, damit E-Bikes und Pedelecs aufgeladen werden können.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)

**Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen**

**Lfd. Nr. 41 - Hochbaumaßnahme der Gemeinde: Sanierung und Umbau des Verwaltungsgebäudes - Nachträgliche Genehmigung von Vergaben**

Das Verwaltungsgebäude wurde von 2015 bis 2019 umfangreich saniert und umgebaut. Dafür wurden Haushaltsmittel in den Jahren 2012 bis 2019 eingestellt.

Die Umbaumaßnahmen im Rathaus wurden, da im laufenden Betrieb umgebaut wurde, Etappenweise in kleineren Bauabschnitten in den Jahren 2015 - 2019 durchgeführt.

Einige Vergaben fallen durch Aufteilung formal in die Zuständigkeit des Bürgermeisters und wurden auch entsprechend erteilt.

Die Summe der einzelnen Gewerke sieht allerdings nach § 3 der Vergabeordnung für öffentliche Aufträge einen Beschluss des Gemeinderates, bzw. des Bauausschusses vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, nachträglich die Gesamtsumme des Projektes mit einer Laufzeit von 2015 bis 2019 über 453.448 € brutto zu genehmigen.

Nach Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt das bereits abgeschlossene Projekt „Sanierung und Umbau des Verwaltungsgebäudes“ mit einer Gesamtsumme in Höhe von 453.448 EUR.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 42 - Feststellung der Jahresrechnung 2017**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung alsbald fest.

Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2017 in mehreren Sitzungen geprüft. Die daraus resultierende Niederschrift vom 15.06.2020 wurde der Verwaltung zugeleitet. Die Verwaltung hat sich zu den im beigefügten Prüfungsbericht beschriebenen Feststellungen mit Schreiben vom 22.01.2021 gegenüber dem Ausschuss geäußert und ihre Sicht der Dinge dargestellt sowie künftige Beachtung zugesichert.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss seinen Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 vorgelegt.

Nachdem der Bericht keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar betreffen oder die nach Art. 102 Abs. 3 GO noch einer weiteren Aufklärung bedürften, ist nunmehr über die Feststellung der Jahresrechnung 2017 zu beschließen.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

**Beschluss:**

Die im Rechnungsjahr 2017 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2017 wird in der Fassung vom 23.08.2018 festgestellt.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 43 - Entlastung zur Jahresrechnung 2017**

Der **Vorsitzende** übergibt die Leitung des Tagesordnungspunktes an den zweiten Bürgermeister Johannes Karl.

Die Jahresrechnung 2017 ist örtlich geprüft und wird durch einen diesem Beschluss vorangehenden Beschluss (vom selben Sitzungstag) festgestellt werden.

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung unmittelbar die Entlastung an.

Der Erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung über den nachfolgenden Beschlussvorschlag ausgeschlossen. Darüber muss das Gremium gemäß Art. 49 Abs. 3 GO (ohne den Ersten Bürgermeister) vorab entscheiden.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2017 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(Der **Vorsitzende** nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

**Lfd. Nr. 44 - Feststellung der Jahresrechnung 2018**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung alsbald fest.

Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2018 in mehreren Sitzungen geprüft. Die daraus resultierende Niederschrift vom 27.07.2021 wurde der Verwaltung zugeleitet. Die Verwaltung hat sich zu den im beigefügten Prüfungsbericht beschriebenen Feststellungen mit Schreiben vom 04.03.2022 gegenüber dem Ausschuss geäußert und ihre Sicht der Dinge dargestellt sowie künftige Beachtung zugesichert.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss seinen Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 vorgelegt.

Nachdem der Bericht keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar betreffen oder die nach Art. 102 Abs. 3 GO noch einer weiteren Aufklärung bedürften, ist nunmehr über die Feststellung der Jahresrechnung 2018 zu beschließen.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

**Beschluss:**

Die im Rechnungsjahr 2018 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2018 wird in der Fassung vom 10.07.2019 festgestellt.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 45 - Entlastung zur Jahresrechnung 2018</b>
---

Der **Vorsitzende** übergibt die Leitung des Tagesordnungspunktes an den **zweiten Bürgermeister Johannes Karl**.

Die Jahresrechnung 2018 ist örtlich geprüft und wird durch einen diesem Beschluss vorangehenden Beschluss (vom selben Sitzungstag) festgestellt werden.

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung unmittelbar die Entlastung an.

Der Erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung über den nachfolgenden Beschlussvorschlag ausgeschlossen. Darüber muss das Gremium gemäß Art. 49 Abs. 3 GO (ohne den Ersten Bürgermeister) vorab entscheiden.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2018 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(Der **Vorsitzende** nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

<b>Lfd. Nr. 46 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen</b>
---

Aus den Vergabeverfahren in nicht öffentlichen Sitzungen werden der Auftragsgegenstand, das gewählte Vergabeverfahren, der Auftragsnehmer sowie Ort und Zeitraum der Ausführung in der öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

In der **nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2022** wurden folgende Vergaben beschlossen:

Auftragsgegenstand	<b>Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Baumeisterarbeiten Altbau</b>
gewähltes Vergabeverfahren	Europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Firma Mauss Bau GmbH & Co. KG, Erlangen
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 März – Ende 2022

Auftragsgegenstand	<b>Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Zimmererarbeiten</b>
gewähltes Vergabeverfahren	Europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Firma Fleischmann Holzbau GmbH, Kulmbach
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 März – Ende 2022

Auftragsgegenstand	<b>Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Gerüstbauarbeiten</b>
gewähltes Vergabeverfahren	Europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Firma Weidmann, Nürnberg
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7

Ausführung	März – Ende 2022
------------	------------------

In der **nicht öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 5. April 2022** wurden folgende Vergaben beschlossen:

Auftragsgegenstand	<b>Beschaffung neuer Urnenwände</b>
gewähltes Vergabeverfahren	freihändige Vergabe
Auftragsnehmer	Firma V+P Friedhofskonzepte GmbH, Hofheim
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Waldfriedhof Sommer/Herbst 2022

Auftragsgegenstand	<b>Errichtung einer provisorischen Bürocontaineranlage für zwei Büroarbeitsplätze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 425/2, Birkenallee 51 (Rathaus)</b>
gewähltes Vergabeverfahren	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
Auftragsnehmer	CONTAINI GmbH, Gewerbegebiet Ost 20a, 91085 Weisendorf
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Birkenallee 51 (Rathaus) Mitte Juli 2022 – September 2022

#### **Lfd. Nr. 47 - Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der **Vorsitzende** informiert, dass heute Mittag in der neuen Fahrradabstellanlage zwei Fahrradanhänger in Feuer aufgegangen sind. Die Ursache ist derzeit noch nicht bekannt. Die Schadenshöhe kann noch nicht beziffert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Abstellanlage saniert werden muss. Leider ist ein Vandalismus-Schaden nicht versicherbar.

**GRM Stoyan** möchte wissen, ab wann von Timo Graf ein Ergebnis der Befahrung von Bubenreuth zu erwarten sei?

Der **Vorsitzende** sagt, dass er am nächsten Tag einen online-Termin mit Herrn Graf habe, bei dem dieser die Ergebnisse seiner im Mai durchgeführten Befahrung unseres Ortes vorstellen und seine lange Liste von Ideen besprechen werde.

**GRM Beifuß** fragt, ob es möglich sei, die Ergebnisse in Session einzustellen. Der **Vorsitzende** antwortet, dass Herr Graf seine Untersuchung selber vorstellen werde.

**GRM Braun** schlägt vor, zukünftig am Kirchweih-Dienstag keine Gemeinderatssitzung mehr abzuhalten.

**GRM Leyh** fragt, ob es schon Planungen gebe für Sitzgelegenheiten an der Bushaltestelle (Ausstiegsstelle) in der Birkenallee (vor dem Anwesen Horner/vor der Sonnenapotheke). Die Bürgerinnen und Bürger würden sich mangels Sitzgelegenheiten auf die Gartenmauer setzen. Der **Vorsitzende** informiert, dass die Planungen schon laufen.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 21:40 Uhr**

Norbert Stumpf  
Vorsitzender

Monika Eckert  
Schriftführerin